



Evaluationsbericht

Hochschule	Universität Rostock
Studienort(e)	Rostock

Studiengang	Sportwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erstfach)		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakKLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakKLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 Erstfach / 60 Zweitfach (insg. 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.03.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	9,8	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1

Mitarbeiter HQE	Michael Koch
Evaluationsbericht vom	13.10.2025

Studiengang	Sportwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach-Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät) (Erstfach)			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	<input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	78 Erstfach / 42 Zweitfach (insg. 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4	
Bei Masterprogramm:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2019			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	13	Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	1	Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,2	Pro Semester	<input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	2018-2023			

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung	<input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung	<input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung	<input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>	Reakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1	

Studiengang	<i>Lehramt am Gymnasium / Fach Sportwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Gymnasien		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs-begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	117 in Sportwissenschaft (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	35,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	18,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Evaluationstyp	Konzeptevaluation <input type="checkbox"/>	Erstevaluation <input type="checkbox"/>	Folgeevaluation <input checked="" type="checkbox"/>

Studiengang	<i>Lehramt an Regionalen Schulen / Fach Sportwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt an Regionalen Schulen		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	102 in Sportwissenschaft (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	43	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	27,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	10,2	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Evaluationstyp	Konzeptevaluation <input type="checkbox"/>	Erstevaluation <input type="checkbox"/>	Folgeevaluation <input checked="" type="checkbox"/>

Studiengang	<i>Beifach zum Lehramt / Fach Sportwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Lehrbefähigung für Sekundarstufe I in Mecklenburg-Vorpommern		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 bei affinem Fach / 72 bei nicht affinem Fach	Regelstudienzeit (in Semestern)	6-8
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Evaluationstyp	Konzeptevaluation <input type="checkbox"/>	Erstevaluation <input type="checkbox"/>	Folgeevaluation <input checked="" type="checkbox"/>

Studiengang	<i>Lehramt für Sonderpädagogik / Fach Sportwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt für Sonderpädagogik		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60 in Sportwissenschaft (insgesamt 270)	Regelstudienzeit (in Semestern)	9
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	11	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	4,3	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	3,7	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Evaluationstyp	Konzeptevaluation <input type="checkbox"/>	Erstevaluation <input type="checkbox"/>	Folgeevaluation <input checked="" type="checkbox"/>

Studiengang	<i>Lehramt an Grundschulen / Fach Sportwissenschaft</i>		
Abschlussbezeichnung	Erste Staatsprüfung im Lehramt für Grundschulen		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	33 in Sportwissenschaft (insgesamt 300)	Regelstudienzeit (in Semestern)	10
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2012		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Evaluationstyp	Konzeptevaluation <input type="checkbox"/>	Erstevaluation <input type="checkbox"/>	Folgeevaluation <input checked="" type="checkbox"/>

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Sportwissenschaft für das Lehramt an Grundschulen nicht möglich.

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Sport						
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Education (B.Ed.)						
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>			
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>			
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree	<input type="checkbox"/>			
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung)	<input type="checkbox"/>			
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation)	<input type="checkbox"/>			
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle		Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)				
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Sport (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6				
Bei Masterprogramm:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>			
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2014						
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>		
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	1,5	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>		
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	1,2	Pro Semester	<input type="checkbox"/>	Pro Jahr	<input checked="" type="checkbox"/>		
* Bezugszeitraum:	2018-2023						
Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung		<input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung	<input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung	<input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung		<input type="checkbox"/>	Reakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1	

Studiengang	Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen / Fach Sport		
Abschlussbezeichnung	Master of Education (M.Ed.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Sportwissenschaft (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2016		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	0,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	0,5	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018-2023		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1

Studiengang	<i>Wirtschaftspädagogik / Fach Sport (Studienrichtung II)</i>		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	42 in Sportwissenschaft (insgesamt 180)	Regelstudienzeit (in Semestern)	6
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Sportwissenschaft für den Studiengang Wirtschaftspädagogik nicht möglich.

Studiengang	<i>Wirtschaftspädagogik / Fach Sport (Studienrichtung II)</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Double Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation §19 StudakkkLVO M-V (nichthochschul. Einrichtung) <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation §20 StudakkkLVO M-V (hochschulische Kooperation) <input type="checkbox"/>
Bei reglementiertem Studiengang	Berufszulassungsrechtliche Stelle	Lehrerprüfungsamt (für Lehramt)	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	48 in Sportwissenschaft (insgesamt 120)	Regelstudienzeit (in Semestern)	4
Bei Masterprogramm:	konsekutiv <input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2011		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent:innen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Begutachtungsart	Konzeptbegutachtung <input type="checkbox"/>	Vor-Ort-Begutachtung <input checked="" type="checkbox"/>	Online-Begutachtung <input type="checkbox"/>
Akkreditierungstyp	Erstakkreditierung <input type="checkbox"/>	Reakkreditierung <input checked="" type="checkbox"/>	Reakkreditierung Nr.: 1

Da in die allgemeinen Fächer nicht separat eingeschrieben wird, ist eine verlässliche Angabe der Studierendenzahl im Fach Sportwissenschaft für den Studiengang Wirtschaftspädagogik nicht möglich.

Inhaltsverzeichnis

Beschluss zur Akkreditierung	14
Kurzprofil der Studiengänge	16
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	19
1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	20
1.1. Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StudakkLVO M-V)	20
1.2. Studiengangsprofile (§ 4 StudakkLVO M-V)	20
1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StudakkLVO M-V)	20
1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StudakkLVO M-V)	21
1.5. Modularisierung (§ 7 StudakkLVO M-V)	21
1.6. Leistungspunktesystem (§ 8 StudakkLVO M-V)	21
1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	22
2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	23
2.1. Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen	23
2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung	24
2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	25
2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StudakkLVO M-V)	25
2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)	26
2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)	28
2.3.4. Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V)	29
2.3.5. Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V)	29
2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)	30
2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)	30
2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	32
2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)	32
2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)	32
2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)	33
2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StudakkLVO M-V)	34
3. Begutachtungsverfahren	35
3.1. Allgemeine Hinweise	35
3.2. Rechtliche Grundlagen	35
3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe	35
3.4. Gutachter:innengremium	36

4. Datenblatt.....	37
4.1. Daten zur Akkreditierung	37

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungs-landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern.....	38
--	-----------

Beschluss zur Akkreditierung

Beschluss zur Evaluation folgender Teil-/Lehramtsstudiengänge an der Universität Rostock:

- Bachelorstudiengang Sportwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach Bachelor)
- Masterstudiengang Sportwissenschaft (Teilstudiengang im Zwei-Fach Master)
- Lehramt Sportwissenschaft (Teilstudiengang im LA Gymnasium, LA Regionale Schule, LA Grundschule, LA Sonderpädagogik, LA Beifach, Bachelor- und Masterstudiengang Berufspädagogik, Bachelor- und Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik)

Auf der Basis des Berichts der Gutachter:innengruppe vom 22.05.2025 und der Beratung im Akademischen Senat der Universität Rostock vom 03.09.2025 spricht das Rektorat in seiner Sitzung vom 29.09.2025 folgende Entscheidung aus:

Die **formalen Kriterien** sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Die **fachlich-inhaltlichen Kriterien** sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Rektorat spricht Empfehlungen aus:

- **Empfehlung 1 (Kriterium 2.1):** Um die Zugänglichkeit für Personen mit bereits vorhandener Berufserfahrung oder fachfremdem Hintergrund zu erhöhen, sollte geprüft werden, ob ein spezielles Bachelor- und Masterangebot geschaffen werden kann. Eine Orientierung an bestehenden bzw. aktuell in der Entwicklung befindlichen Modellen, beispielsweise dem Quereinstiegs-Lehramtsstudium, kann als Grundlage dienen.
- **Empfehlung 2 (Kriterium 2.1):** Es sollten die Potenziale und Herausforderungen eines Ein-Fach-Bachelor- und Ein-Fach-Master-Programms als Ergänzung oder Alternative zu den bestehenden Zwei-Fach-Modellen untersucht werden. Dies könnte die Studienstruktur flexibler gestalten und individuelle Spezialisierungsmöglichkeiten fördern.
- **Empfehlung 3 (Kriterium 2.1):** Um die Interdisziplinarität zwischen der Sportwissenschaft und der Medizin zu stärken, sollte langfristig geprüft werden, ob die Einrichtung eines eigenständigen Studiengangs oder zumindest einer Professur für Heilmittel (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Ernährung) möglich ist.
- **Empfehlung 4 (Kriterium 2.3.2):** Im Bachelorstudiengang sollte die Neustrukturierung des Moduls "Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsfelder: Mit-/Gegeneinander Spielen" geprüft werden, mit dem Ziel, dieses später im Studienverlauf anzubieten.
- **Empfehlung 5 (Kriterium 2.3.2):** Die Analyse der Einsatzmöglichkeiten von KI in theoretischen und praktischen Anwendungsfeldern innerhalb der Sportwissenschaft und des Lehramts sollte im Curriculum integriert werden.
- **Empfehlung 6 (Kriterium 2.3.2):** Ein Ausbau der Möglichkeiten zur Erlangung praxisnaher Zusatzqualifikationen, beispielsweise durch Zertifikate wie die Übungsleiterlizenz oder die Lizenz als Präventionstrainer:in gemäß ZPP wird empfohlen.
- **Empfehlung 7 (Kriterium 2.3.2):** Die Studieninhalte zur Differenzierung innerhalb der Sportmedizin und Physiologie sollten erweitert werden.
- **Empfehlung 8 (Kriterium 2.3.2):** Zur Verbesserung praktischer Kompetenzen sollte eine Ergänzung praxisnaher physiotherapeutischer Inhalte erfolgen.
- **Empfehlung 9 (Kriterium 2.3.2):** Eine stärkere Betonung der vielfältigen Berufsperspektiven, die sich aus dem Studium ergeben und Bereitstellung gezielter Informationsangebote zu verschiedenen Zeitpunkten im Studienverlauf wird empfohlen.

- **Empfehlung 10 (Kriterium 2.3.2):** Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen weiterführende Literaturhinweise zu ergänzen, um die wissenschaftliche Tiefe zu erhöhen.
- **Empfehlung 11 (Kriterium 2.3.2):** Im Modul „Schwerpunkte der Sportdidaktik“ sollte eine präzisere Definition der Lern- und Qualifikationsziele erfolgen.
- **Empfehlung 12 (Kriterium 2.3.6):** In allen Studiengängen sollte geprüft werden, ob die Beschreibung der Prüfungsleistungen verbessert werden kann, um Studierenden eine bessere Orientierung zu ermöglichen.
- **Empfehlung 13 (Kriterium 2.4.2):** Es wird empfohlen, die speziellen Herausforderungen im Lehramt (z.B. Konfliktlösung, Förderung von Schüler:innen mit Beeinträchtigungen und Behebung von Benachteiligungen im Schulkontext) stärker zu berücksichtigen.

Die oben genannten Teilstudiengänge an der Universität Rostock werden unter Berücksichtigung der „Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakKLVO M-V)“ ohne Auflagen intern evaluiert.

Die Studiengänge entsprechen den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung.

Die Ergebnisse für die Teilstudiengänge sollen in die interne Akkreditierung des jeweiligen Gesamtstudiengangs einfließen.

Kurzprofil der Studiengänge

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Der Studiengang Sportwissenschaft ist als Erstfach im Rahmen des Zwei-Fach-Bachelorstudiengangs der Philosophischen Fakultät konzipiert und beschäftigt sich mit unterschiedlichen Perspektiven und Aspekten von Sport, Bewegung und körperlicher Aktivität. Ziel des Studienganges ist es die Studierenden dazu zu befähigen Sport, Bewegung und körperliche Aktivität sowohl aus geistes- und sozialwissenschaftlicher als auch aus naturwissenschaftlicher und medizinischer Perspektive beschreiben, verstehen, erklären und vermitteln zu können. Dazu befassen sich die Studierenden mit fachspezifischen Grundlagen aus den Bereichen Individuum und Handeln, Kultur und Gesellschaft, Bewegung und motorische Entwicklung, Training und Leistung sowie Gesundheit und Prävention. Diese Grundlagen, eine breit gefächerte Ausbildung in der Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsfelder und eine forschungsmethodologische und methodische Schulung sollen den Studierenden schließlich helfen, um Charakteristika und potenzielle Einsatzfelder von Sportarten und Bewegungsfeldern im Speziellen sowie Sport, Bewegung und körperliche Aktivität im Allgemeinen kritisch zu reflektieren und zu verstehen. Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft soll die Studierenden somit zur selbstständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und zu theoriegeleiteter, methodenbewusster Wissensanwendung in unterschiedlichen Praxisbereichen des Sports befähigen.

Die Absolventinnen und Absolventen sind weiterhin in der Lage, sportwissenschaftliche Fragestellungen zu formulieren, deren praktische Relevanz einzuschätzen und mit adäquaten Untersuchungsansätzen und Forschungsmethoden zu bearbeiten. Sie können Erziehungs- und Bildungsprozesse in sport- und bewegungsbezogenen Anwendungsfeldern initiieren und kritisch reflektieren und sind in der Lage, Übungs- und Trainingsprozesse adressatenspezifisch zu planen, zu differenzieren und zu reflektieren.

Der erfolgreiche BA-Abschluss qualifiziert zur Aufnahme eines Masterstudiengangs im Fach Sportwissenschaft oder in einem verwandten Fach wie Sport- und Bewegungswissenschaft.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Der Studiengang Sportwissenschaft ist als Erstfach im Rahmen des Zwei-Fach-Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät konzipiert und zielt auf die forschungs- und problemorientierte Vertiefung sportwissenschaftlichen Wissens. Die Studierenden werden zur selbstständigen, reflektierten Anwendung sportwissenschaftlicher Methoden befähigt, um Sport, Bewegung und körperliche Aktivität vertiefend und evidenzbasiert analysieren, verstehen, erklären und vermitteln zu können. Die Studierenden sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen, unter Nutzung des aktuellen Wissensstandes selbstständig zu lösen und auch bereits andere im Lernprozess zu unterstützen und anzuleiten. Der Studiengang soll die Studierenden somit zur selbstständigen und kompetenten Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Anleitung Anderer in der theoriegeleiteten und methodenbewussten Wissensanwendung in unterschiedlichen Praxisbereichen des Sports befähigen.

Thematisch können sich die Studierenden unter anderem in den Bereichen Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Biomechanik, Sportpsychologie, Sportsoziologie oder Sportpädagogik spezialisieren und sollten sich mit Blick auf ihr individuelles Berufsziel auch frühzeitig für einen dieser Schwerpunkte entscheiden.

Für Absolventinnen und Absolventen der Sportwissenschaft bieten sich je nach Fächerkombination und Spezialisierung innerhalb der einzelnen Module verschiedene berufliche Perspektiven an. Wobei das Studium primär auf eine wissenschaftliche Laufbahn oder die Arbeit am Individuum vorbereitet (u.a. Vermittlung, Diagnostik und Training). Im engeren Berufsfeld sind Sportwissenschaftler:innen an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen wissenschaftlich tätig. Im weiteren Berufsfeld erschließen sich Aktivitäten in Vereinen und Verbänden, in Freizeit- und Fitnesseinrichtungen, bei kommerziellen Sportanbietern, in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in der Tourismusbranche, aber auch in der öffentlichen Sportverwaltung, in den Medien und in der Sportartikelindustrie.

Lehramt Sportwissenschaft

Die Studiengänge Lehramt Gymnasium, Regionale Schule, Sonderpädagogik und Grundschule Sport sind Teilstudiengänge des jeweiligen Lehramtsstudiengangs Lehramt Gymnasium, Lehramt Regionale Schule, Lehramt Sonderpädagogik, Lehramt Grundschule bzw. Beifach zum Lehramt und qualifizieren für die Aufnahme des Referendariates im Fach Sport in der jeweiligen Schulform.

Der Abschluss des Ersten Staatsexamens ermöglicht die Aufnahme der zweiten Phase der Lehrer:innenbildung (Referendariat) in allen Bundesländern.

Das Fachstudium Sportwissenschaft zielt auf die Befähigung der Studierenden zu einer wissenschaftlich geleiteten Konzeption, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht in der Schule. Die Lehrveranstaltungen des Studiums sind den drei Bereichen fachwissenschaftliche Theorie, Didaktik und Methodik der Bewegungsfelder sowie Fachdidaktik zuzuordnen.

Ein besonderes Merkmal eines sportwissenschaftlichen Studiums ist die intensive Auseinandersetzung der Studierenden mit der eigenen Bewegung in Theorie und Praxis. Dafür werden die Studierenden mit der sportpraktischen Umsetzung der theoretischen fachwissenschaftlichen Bezüge in exemplarischen Lehr-Lern-Situationen konfrontiert. Die Auseinandersetzung mit neuen Bewegungen geschieht sowohl unter dem Aspekt der Eigenrealisation als auch unter dem Aspekt des Lernens und Lehrens von Bewegungen in den Sportdisziplinen im Perspektivwechsel.

Ziel der Ausbildung ist es, exemplarisch unter dem Aspekt der Transferfähigkeit, den künftigen Sportlehrerinnen und Sportlehrern umfassende Grundlagen für die Entwicklung sporttheoretischer und sportpraktischer sowie didaktischer Kompetenzen zu vermitteln. Die Studentinnen und Studenten werden befähigt, das Fach Sport in der jeweiligen Schulform zu unterrichten. Im Verlaufe des Studiums sollen die Studierenden

- differenzierte Kenntnisse über die Formen von Bewegung, Spiel und Sport in unterschiedlichen Bereichen, gesellschaftlichen Funktionen und ihrer Veränderbarkeit erwerben;
- die Kompetenz erwerben, unterrichtliche Herausforderungen und Probleme auf der Basis sportwissenschaftlicher Theorien und sportwissenschaftlichen Wissens lösen zu können;
- den Sportunterricht und vielfältige Formen außerunterrichtlichen Sports durch ein breites Spektrum von methodischen Vermittlungs- und Anwendungswegen gestalten lernen;
- zur Realisierung interdisziplinärer und fachübergreifender Bezüge bei der Bearbeitung theoretischer und praktischer Aufgabenstellungen befähigt werden und
- die eigene Bewegungserfahrung erweitern sowie ihr sportliches Können verbessern.

Das Lehramtsfach Sportwissenschaft wird im Folgenden gebündelt dargestellt, wenn es keine spezifischen Ausnahmen in der Lehramtsform gibt.

B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweitfach Sport und

B.Ed. Berufspädagogik Zweitfach Sport

Der Studiengang Sport ist als Zweitfach im Rahmen der Studiengänge Wirtschaftspädagogik (in Studienrichtung II) und Berufspädagogik konzipiert und zielt auf die Befähigung zum Lehramt in Beruflichen Schulen mit den Fächern Wirtschaft und Sport bzw. auf die Aufnahme des Studiums des Masters Wirtschaftspädagogik, Studienrichtung II, oder Berufspädagogik mit dem Zweitfach Sport.

Das Zweitfach Sport kann zum 3. Fachsemester gewählt werden, insofern eine erfolgreich bestandene Eignungsprüfung für das Fach Sport vorliegt. Der Studiengang orientiert sich an den Kompetenzen der Studiengänge Sport/Lehramt für Regionale Schulen bzw. Gymnasien.

Der Studiengang setzt sich aus ausgewählten, polyvalent genutzten Modulen der Lehramtsstudiengänge zusammen.

Die Spezifika der Beruflichen Schule werden durch eine Binnendifferenzierung auf Lehrveranstaltungsebene berücksichtigt. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweitfächer Sport in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II Zweitfach Sport und**M.Ed. Berufspädagogik Zweitfach Sport**

Im Rahmen der Masterstudiengänge Wirtschaftspädagogik und Berufspädagogik kann das Zweitfach Sport bereits zum 1. FS gewählt werden. Das Studium baut auf dem Studium im Rahmen des Bachelorstudiengangs auf, die Module sind aufeinander abgestimmt. Jedoch ist die Möglichkeit der Mobilität aus anderen Studiengängen bzw. Hochschulen durch ein Anerkennungsverfahren gegeben.

Wie auch im Bachelor orientiert sich der Studiengang an den Kompetenzen der Studiengänge Sport/Lehramt für Regionale Schulen bzw. Gymnasien. Aufgrund des gemeinsamen Berufsziels in der beruflichen Bildung sind die Zweitfächer Sport in Wirtschafts- und Berufspädagogik gleich gestaltet.

Die Studiengänge B.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweitfach Sport, B.Ed. Berufspädagogik Zweitfach Sport, M.A. Wirtschaftspädagogik Studienrichtung II, Zweitfach Sport, M.Ed. Berufspädagogik Zweitfach Sport werden im Folgenden unter dem Punkt Lehramt an beruflichen Schulen zusammengefasst.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Studiengänge betten sich sinnvoll in das Studienangebot der Universität Rostock ein, entsprechen den fachlichen Standards und sind bundesweit anschlussfähig. Die Gutachtergruppe hat beim Studium der Unterlagen einen insgesamt sehr positiven Eindruck gewonnen. Für die Studiengänge liegen fachlich-inhaltlich sehr gut ausgearbeitete Curricula vor, die sowohl die Breite des Feldes repräsentieren, jedoch auch Raum für Spezialisierung lassen und die Studierenden somit sehr gut auf ihre berufliche Zukunft vorbereiten. Breite und Tiefe der Inhalte in den Bachelor-Studiengängen sind ausgewogen und bereiten, auch landesübergreifend, sehr gut auf eine Fortführung in Master-Studiengängen im gesamten Themenbereich „Sport- und Bewegungswissenschaft“ vor.

Auffällig sind dabei die Bemühungen zur Herstellung von Überschneidungsfreiheit und zur Ermöglichung von Auslandsaufenthalten zur Gewährung der Studierbarkeit und Mobilität in den Studiengängen trotz der durch die Studienform gegebenen Herausforderungen. Mögliche Verbesserungen betreffen weitere Spezialisierungsmöglichkeiten, die Erlangung von Zusatzqualifikationen, die weitere Betonung von Berufsperspektiven sowie kleinere Anpassungen in den Studiendokumenten.

Alle Beteiligten an den Studiengängen sind sehr engagiert und es besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Universitäts- und Fakultätsleitung sowie den Lehrenden und Studierenden. Neben den durch die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) festgelegten Feedback- und Austauschrunden besteht ein regelmäßiger, intensiver und gemäß den Aussagen von Studierenden wie Lehrpersonen auch produktiver Austausch. Damit können die Bedingungen und die Qualität der Studiengänge laufend und unter Partizipation aller Beteiligter erörtert und verbessert werden.

Insgesamt entsprechen die Studiengänge den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, der Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Es wurden keine Auflagen formuliert.

Die Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) und der Akademische Senat der Universität Rostock schlossen sich in ihrer Stellungnahme der Empfehlung der externen Gutachterkommission an.

1. Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

1.1. Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Die Regelstudienzeit der Bachelorstudiengänge beträgt jeweils sechs Semester, die der Masterstudiengänge jeweils vier Semester. Damit beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium bei konsekutiven Studiengängen fünf Jahre (zehn Semester).

Das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen und Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von zehn Semestern, das für Sonderpädagogik neun Semester. Das Beifach zum Lehramt hat eine Regelstudienzeit von 8 Semestern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.2. Studiengangsprofile ([§ 4 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Die Bachelor- und Masterstudiengänge sehen jeweils eine selbstständige, wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) zum Nachweis der Fähigkeit, ein fachliches Problem eigenständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, vor. Die Masterarbeit wird jeweils von einem Kolloquium begleitet.

Das Lehramt an Gymnasien, Regionalen Schulen, Sonderpädagogik und Grundschulen wird mit einer Staatsexamensarbeit abgeschlossen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand/Bewertung

Zur Aufnahme eines Studiums in einem Studiengang der Sportwissenschaft werden neben einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung eine bestandene Sporeignungsprüfung vorausgesetzt. Im Zwei-Fach-Bachelor werden dazu allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER und Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER verlangt.

Im Zwei-Fach-Master werden allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER sowie ein berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten (LP) und einer guten Abschlussnote (mindestens 2,5), davon mindestens 60 LP im Teilstudiengang Sport, verlangt. Hinzu kommen Kenntnisse in Englisch auf Niveau B2 des GER.

Im Lehramt werden allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau C1 des GER.

Der Bachelorstudiengang Berufspädagogik verlangt allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER sowie eine mindestens dreimonatige fachrichtungsbezogene berufspraktische Tätigkeit oder eine abgeschlossene Berufsausbildung. Im Masterstudiengang Berufspädagogik werden neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau B2 des GER, ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten, davon mindestens 90 LP in einer beruflichen Fachrichtung, mindestens 42 LP in einer zweiten beruflichen Fachrichtung, mindestens 36 LP in den Bildungswissenschaften und einer Abschlussarbeit von mindestens 10 LP, sowie einer fachrichtungsbezogenen betrieblichen Praxiserfahrung von mindestens sechs Monaten oder einer abgeschlossenen einschlägigen Berufsausbildung verlangt.

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik verlangt allgemein Deutschkenntnisse auf dem Niveau B2 des GER. Im Masterstudiengang Berufspädagogik werden neben Deutschkenntnissen auf dem Niveau C1 des GER, ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit mindestens 180 Leistungspunkten, davon mindestens 78 Leistungspunkte im Gebiet der Wirtschaftswissenschaften sowie mindestens weitere 30 Leistungspunkte in einem allgemeinbildenden Unterrichtsfach, sowie eine mindestens sechsmonatige fachbezogene Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und mindestens vier Wochen Berufspraxis im Bereich der beruflichen Bildung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 StudakkLVO M-V](#))**Sachstand/Bewertung**

Die Bachelorstudiengänge vergeben mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) oder Bachelor of Education (B.Ed.) nur einen Grad, gleiches gilt für die Masterstudiengänge mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) bzw. Master of Education (M.Ed.). Der Abschluss „of Arts“ ist angemessen, da es sich jeweils um Studiengänge in der Fächergruppe Sprach- und Kulturwissenschaften handelt. Der Abschluss „of Education“ ist angemessen, da es sich jeweils um Studiengänge mit Lehramtsqualifikation handelt. Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt. Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

Das allgemeinbildende Lehramtsstudium vergibt mit dem Staatsexamen ebenfalls nur einen Abschluss.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.5. Modularisierung ([§ 7 StudakkLVO M-V](#))**Sachstand/Bewertung**

Die Studiengänge sind vollständig modularisiert. Die Modulbeschreibungen sind im zentralen [Modulverzeichnis](#) der Universität Rostock online einsehbar und enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), Leistungspunkten (LP), Benotung, Turnus, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die Module sind thematisch und zeitlich abgegrenzt und werden innerhalb von maximal zwei aufeinanderfolgenden Semestern absolviert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.6. Leistungspunktesystem ([§ 8 StudakkLVO M-V](#))**Sachstand/Bewertung**

Jedes Modul ist in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands mit Leistungspunkten (LP) versehen, wobei jeder LP 30 Arbeitsstunden entspricht. Es werden Module im Umfang von drei, sechs, neun und zwölf LP angeboten, wobei drei LP nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung zulässig sind. Je Semester sollen in der Regel 30 LP erworben werden. Bei Abweichungen werden diese innerhalb eines Studienjahrs ausgeglichen. Insgesamt werden in den Bachelorstudiengängen jeweils 180 LP erworben und in den Masterstudiengängen jeweils 120 LP.

Das Lehramt für Gymnasien, Grundschulen und Regionale Schulen sehen 300 LP, das für Sonderpädagogik 270 LP vor, im Beifach zum Lehramt werden 72 LP vergeben.

Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt zwölf LP, der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 30 LP. Der Umfang des Staatsexamens in den Lehramtsstudiengängen beträgt 21 LP.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

1.7. Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)**Sachstand/Bewertung**

Auf Grundlage der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region) werden Fragen der Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen durch die Satzung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie über die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) geregelt. Die Anrechnung von Leistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2. Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1. Passfähigkeit der Studiengänge zum Leitbild für Studium und Lehre und zu den zentralen und dezentralen Qualitätszielen

Sachstand/Bewertung

Das Leitbild für Studium und Lehre der Universität Rostock vom 11. November 2022 definiert grundlegende Werte und Ziele für die (Weiter-)Entwicklung von Studienangeboten und Rahmenbedingungen für Studium und Lehre. Dabei werden die fünf Aspekte:

1. Studierendenorientierung
2. Gesellschaftliche Verantwortung und Demokratie
3. Interdisziplinarität
4. Lehrprinzip Kompetenz- und Forschungsorientierung
5. Regionale Verantwortung

in den Fokus der Qualitätsentwicklung gestellt. Darüber hinaus hat sich die Universität Rostock am 26. September 2016 Zentrale Qualitätsziele gesetzt. Diese sind die „Förderung studentischer Projektinitiativen“, die „Internationalisierung der Curricula“ sowie die „Erhöhung der Auslastung insbesondere in den Master-Studiengängen“. Sowohl die gesellschaftliche als auch die regionale Verantwortung wird adressiert, indem die bestehenden Kooperationen mit kommunalen Sportanbietern und Sportanbietern des Landes (Verbände, Vereine) intensiviert und verstärkt durch Projekte mit studentischer Beteiligung umgesetzt werden. In den vorliegenden Studiengängen werden Formate des forschenden Lernens eingesetzt, wobei Fragestellungen teilweise durch die Studierenden erarbeitet werden, um Forschungsinitiativen von Studierenden zu unterstützen. Für die Gutachter:innen ist die Orientierung an den gesetzten Zielen insgesamt deutlich erkennbar.

Um die Zugänglichkeit für Personen mit bereits vorhandener Berufserfahrung oder fachfremdem Hintergrund zu erhöhen, sollte geprüft werden, ob ein spezielles Bachelor- und Masterangebot geschaffen werden kann. Eine Orientierung an bestehenden bzw. aktuell in der Entwicklung befindlichen Modellen, beispielsweise dem Quereinstiegs-Lehramtsstudium, kann als Grundlage dienen.

Zudem sollten die Potenziale und Herausforderungen eines Ein-Fach-Bachelor- und Ein-Fach-Master-Programms als Ergänzung oder Alternative zu den bestehenden Zwei-Fach-Modellen untersucht werden. Dies könnte die Studienstruktur flexibler gestalten und individuelle Spezialisierungsmöglichkeiten fördern.

Um die Interdisziplinarität zwischen der Sportwissenschaft und der Medizin zu stärken, sollte geprüft werden, ob langfristig die Einrichtung eines eigenständigen Studiengangs oder zumindest einer Professur für Heilmittel (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Ernährung) möglich ist.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- **E 1:** Um die Zugänglichkeit für Personen mit bereits vorhandener Berufserfahrung oder fachfremdem Hintergrund zu erhöhen, sollte geprüft werden, ob ein spezielles Bachelor- und Masterangebot geschaffen werden kann. Eine Orientierung an bestehenden bzw. aktuell in der Entwicklung befindlichen Modellen, beispielsweise dem Quereinstiegs-Lehramtsstudium, kann als Grundlage dienen.
- **E 2:** Es sollten die Potenziale und Herausforderungen eines Ein-Fach-Bachelor- und Ein-Fach-Master-Programms als Ergänzung oder Alternative zu den bestehenden Zwei-Fach-Modellen untersucht werden. Dies könnte die Studienstruktur flexibler gestalten und individuelle Spezialisierungsmöglichkeiten fördern.
- **E 3:** Um die Interdisziplinarität zwischen der Sportwissenschaft und der Medizin zu stärken, sollte langfristig geprüft werden, ob die Einrichtung eines eigenständigen Studiengangs oder zumindest einer Professur für Heilmittel (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie, Ernährung) möglich ist.

2.2. Fokus der Qualitätsentwicklung

Sachstand/Bewertung

Für alle Studiengänge werden insbesondere in den Praxisveranstaltungen verstärkt Tutorate eingesetzt, um Übungszeiten außerhalb der Lehrveranstaltungszeiten anbieten und durch kompetente Studierende begleiten zu können. Dabei werden sowohl die Vermittlungskompetenzen der Tutor*innen, als auch die Eigenrealisation der teilnehmenden Studierenden gestärkt.

Gemäß den Gutachter-Empfehlungen aus 2018 an das Rektorat sowie an die Fakultäten wird sowohl im Erstfach Master Sportwissenschaft als auch im gymnasialen und regionalen Lehramt in jedem Semester eine Exkursion angeboten.

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Die Akkreditierung des Teilstudiengangs Sportwissenschaft im Zwei-Fach Bachelorstudiengang der PHF an der Universität Rostock erfolgte im Jahr 2018. Dabei wurden verschiedene Anmerkungen und Empfehlungen gemacht, die inzwischen umgesetzt wurden. Die Modulbeschreibungen wurden überarbeitet und exemplarische Ziele in den jeweiligen Modulbeschreibungen aufgenommen. Es wurde eine Erweiterung des Fächerspektrums im Zwei-Fach-Bachelor der PHF angeregt, die allerdings aufgrund von kapazitären Beschränkungen nicht umgesetzt werden konnte. Die Gutachter empfahlen auch eine stärkere Abgrenzung des Bachelors zum Lehramt mit Spezialisierungsmöglichkeiten, aber das Curriculum des BA Sportwissenschaft beruht auf dem Kerncurriculum für BA-Studiengänge im Sport der Deutschen Vereinigung für Sportwissenschaft und die Breite der entwickelten Kompetenzen ist sowohl im Lehramt als auch im Bachelor gewollt. Eine Differenzierung zwischen den Studiengängen wird durch die bildungswissenschaftliche und fachdidaktische Ausbildung im Lehramt, die berufspraktische Orientierung im BA und eine Binnendifferenzierung innerhalb der Lehrveranstaltungen erreicht. Die Studierenden im BA können sich über die wahlobligatorischen Angebote unter anderem in den Modulen „Sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung“ und „Forschungsprojekt in der Sportwissenschaft“ weiter spezialisieren. Alle weiteren Anmerkungen der Gutachter wurden bereits zur Akkreditierung vollenfänglich bearbeitet.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Die Akkreditierung des Teilstudiengangs Sportwissenschaft im Zwei-Fach-Master der PHF an der Universität Rostock erfolgte 2019. Alle Auflagen und Empfehlungen wurden bis dato vollenfänglich bearbeitet, mit Ausnahme der Empfehlung, kleinere Module zu größeren Einheiten zusammenzufügen. Die Platzierung und Konzipierung der Module erfolgten nach inhaltlichen Gesichtspunkten, um Veranstaltungen logisch aufeinander aufzubauen zu können und den Studierenden eine größtmögliche Flexibilität zu ermöglichen. Die Auflagen betrafen die präzisere Ausweisung der Ausrichtung des Teilstudiengangs hinsichtlich der sportwissenschaftlichen Schwerpunktsetzungen, die Verdeutlichung der Struktur des Studienganges und die bessere Sichtbarkeit des "roten Fadens". Die Lehr- und Lernziele wurden präzisiert und vereinheitlicht, und der "rote Faden" wurde durch die Module "Forschungsprojekt in der Sportwissenschaft (MA)", "Sportwissenschaftliche Spezialisierung", "Lehrpraktische Übung Sportwissenschaft", "Konzeptionsmodul Master Sportwissenschaft", "Forschungspraktikum Sportwissenschaft" und das "Abschlussmodul Zwei-Fach-Master Sportwissenschaft" in ihrer zeitlichen Abfolge dargestellt. Die Möglichkeiten der Spezialisierung und die Qualifikationsziele wurden in den Modulbeschreibungen präzisiert und von den lehramtsspezifischen Inhalten abgegrenzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3. Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.3.1. Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Der Zwei-Fach-Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Rostock verfolgt das Ziel, Studierenden eine breit gefächerte Ausbildung in der Theorie und Praxis des Sports zu vermitteln. Die Studierenden sollen in der Lage sein, Sport, Bewegung und körperliche Aktivität aus geistes- und sozialwissenschaftlicher, naturwissenschaftlicher und medizinischer Perspektive beschreiben, verstehen, erklären und vermitteln zu können. Dazu befassen sich die Studierenden mit fachspezifischen Grundlagen aus den Bereichen Individuum und Handeln, Kultur und Gesellschaft, Bewegung und motorische Entwicklung, Training und Leistung sowie Gesundheit und Prävention. Der Teilstudiengang Sportwissenschaft soll die Studierenden zur selbstständigen Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und zu theoriegeleiteter, methodenbewusster Wissensanwendung in unterschiedlichen Praxisbereichen des Sports befähigen. Der Abschluss des Studiums ermöglicht den Übergang in eine berufliche Tätigkeit und die Aufnahme eines weiterführenden Masterstudiums.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Der Zwei-Fach-Masterstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Rostock verfolgt das Ziel, Studierenden eine forschungs- und problemorientierte Vertiefung sportwissenschaftlichen Wissens zu vermitteln. Die Studierenden werden zur selbstständigen, reflektierten Anwendung sportwissenschaftlicher Methoden befähigt, um Sport, Bewegung und körperliche Aktivität vertiefend und evidenzbasiert analysieren, verstehen, erklären und vermitteln zu können. Der Teilstudiengang Sportwissenschaft soll die Studierenden zur selbstständigen und kompetenten Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen und zur Anleitung Anderer in der theoriegeleiteten und methodenbewussten Wissensanwendung in unterschiedlichen Praxisbereichen des Sports befähigen. Durch die Auswahl des zweiten Faches neben der Sportwissenschaft findet eine inhaltliche Schwerpunktsetzung statt, die vielfältige, außerschulische und außeruniversitäre berufliche Perspektiven bietet. Die Studierenden können entweder die Breite des Faches Sportwissenschaft in seiner Interdisziplinarität studieren oder eine fachwissenschaftliche Spezialisierung innerhalb des Teilstudienganges Sportwissenschaft wählen. Das Masterstudium Sportwissenschaft bereitet unter anderem auf einen wissenschaftlichen Werdegang (Promotion) und wissenschaftliche Tätigkeiten an Hochschulen und in Forschungseinrichtungen vor.

Lehramt Sportwissenschaft

Der Lehramtsstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Rostock verfolgt das Ziel, Studierenden die Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln, die sie zu einer wissenschaftlich geleiteten Konzeption, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht in der Schule befähigen. Die Lehrveranstaltungen des Studiums sind den drei Bereichen fachwissenschaftliche Theorie, Didaktik und Methodik der Bewegungsfelder sowie Fachdidaktik zuzuordnen. Die Studierenden erwerben differenzierte Kenntnisse über die Formen von Bewegung, Spiel und Sport in unterschiedlichen Bereichen, gesellschaftlichen Funktionen und ihrer Veränderbarkeit. Sie erwerben die Kompetenz, unterrichtliche Herausforderungen und Probleme auf der Basis sportwissenschaftlicher Theorien und sportwissenschaftlichen Wissens lösen zu können. Die Studierenden lernen, den Sportunterricht und vielfältige Formen außerunterrichtlichen Sports durch ein breites Spektrum von methodischen Vermittlungs- und Anwendungswegen gestalten. Sie werden zur Realisierung interdisziplinärer und fachübergreifender Bezüge bei der Bearbeitung theoretischer und praktischer Aufgabenstellungen befähigt. Ziel des Studiums ist es, die Studierenden zu befähigen, das Fach Sport zu unterrichten.

Lehramt Sport an beruflichen Schulen

Der Teilstudiengang Sport im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik und Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen und im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik und Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen an der Universität Rostock verfolgt das Ziel, Studierenden die Kenntnisse und Kompetenzen zu vermitteln,

die sie zu einer wissenschaftlich geleiteten Konzeption, Durchführung und Auswertung von Sportunterricht an beruflichen Schulen befähigen. Die Studierenden erwerben fachspezifische Grundlagen aus den Bereichen Individuum und Handeln, Kultur und Gesellschaft, Bewegung und motorische Entwicklung. Sie erwerben eine breit gefächerte Ausbildung in der Theorie und Praxis ausgewählter Sportarten und Bewegungsfelder und eine grundlegende forschungsmethodologische Schulung. Der Teilstudiengang Sportwissenschaft soll die Studierenden zu theoriegeleiteter, methodenbewusster Wissensanwendung in unterschiedlichen Praxisbereichen des Sports, insbesondere dem Sportunterricht an beruflichen Schulen, befähigen. Die Studierenden lernen, den Sportunterricht und vielfältige Formen außerunterrichtlichen Sports durch ein breites Spektrum von methodischen Vermittlungs- und Anwendungswegen gestalten. Sie werden zur Realisierung interdisziplinärer und fachübergreifender Bezüge bei der Bearbeitung theoretischer und praktischer Aufgabenstellungen befähigt. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden zu befähigen, das Fach Sport an beruflichen Schulen zu unterrichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele aller Studiengänge sind klar formuliert und entsprechen den in § 11 StudakkLVO M-V aufgeführten Zielen, die Lerninhalte sind klar umrissen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.2. Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StudakkLVO M-V)/Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Detaillierte Informationen zum Prüfungs- und Studienplan sowie zur SPSO finden sich auf den Internetseiten der Fakultät: <https://www.isportwi.uni-rostock.de/studium/studium-uebersicht-am-isw/>

B.A. Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Der Teilstudiengang Sportwissenschaft im Erstfach gliedert sich in 16 Pflichtmodule im Umfang von 108 Leistungspunkten und Wahlmodule im Umfang von 12 Leistungspunkten.

Der Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Rostock bietet eine flexible Struktur, die es den Studierenden ermöglicht, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln. Die Studierenden können in den meisten Fällen aus mehreren Lehrveranstaltungen frei wählen, was ihre Autonomie und Selbstständigkeit fördert. Im Modul "Berufsfeldbezogenes Praktikum Sport" können die Studierenden zwei Praktika in mindestens zwei Bereichen absolvieren, was ihre Praxiserfahrung und Berufsfähigkeit verbessert. Im Modul "Sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung" können die Studierenden zwei Seminare aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft wählen, was ihre Spezialisierung und Interdisziplinarität fördert. Die sportpraktischen "Theorie und Praxis" Module schließen mit jeweils einer praktischen Prüfung ab, die sowohl die Vermittlungsfähigkeit als auch die Demonstrationsfähigkeit bewertet.

M.A. Zwei-Fach-Masterstudiengang der PHF, Erstfach Sportwissenschaft

Der Teilstudiengang Sportwissenschaft gliedert sich in die Bereiche fachwissenschaftliche Vertiefung (15 Leistungspunkte), sportpraktische Vertiefung (sechs Leistungspunkte) und wissenschaftliche Vertiefung (48 Leistungspunkte, darunter das Abschlussmodul), ergänzt durch eine Exkursion (drei Leistungspunkte). Eine Lehrpraktische Übung (sechs Leistungspunkte) ist zu absolvieren, um die Studierenden auch auf mögliche Vortrags-, Präsentations- und Referent:innentätigkeiten sowie Tätigkeiten in der Organisation von Sportangeboten vorzubereiten. Der Teilstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Rostock weist eine hohe Forschungsorientierung im Sinne forschenden Lernens auf. Die Studierenden werden zunächst Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines angeleiteten Forschungsprojektes und entwickeln später eigene Forschungsideen und Fragen. Im Falle einer

fachwissenschaftlichen Spezialisierung wählen die Studierenden eine fachwissenschaftliche Disziplin innerhalb der Sportwissenschaft, mit der sie sich während des Masterstudiums vertieft befassen möchten. Die Studierenden belegen dann Lehrveranstaltungen innerhalb dieser fachwissenschaftlichen Disziplin und schreiben letztlich auch in diesem Themenbereich ihre Abschlussarbeit. Die Module des Teilstudienganges bilden einen konsekutiven roten Faden, der die Studierenden durch das Studium führt. Die Studierenden können bei der Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Modulen aus mehreren Lehrveranstaltungen frei wählen, jedoch unter Beachtung von Vorgaben durch das Prüfungsamt und abhängig vom Lehrangebot des Instituts für Sportwissenschaft. Die Studierenden haben die Möglichkeit, ihre Interessen und Fähigkeiten zu entwickeln und eigenständig wissenschaftliche Arbeit zu leisten.

Lehramt Sportwissenschaft

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Sportwissenschaft in dem Studiengang Lehramt an Gymnasien sind 117 Leistungspunkte (LP) einschließlich 15 LP Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Innerhalb einzelner Module (Themenfelder der Sportwissenschaft, Forschungsprojekt in der Sportwissenschaft, Sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, Theorie und Praxis Module, Exkursion) sind Wahlmöglichkeiten auf Veranstaltungsebene vorgesehen.

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Sportwissenschaft in dem Studiengang Lehramt an Regionalen Schulen sind 102 Leistungspunkten (LP) einschließlich 15 LP Fachdidaktik zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Innerhalb einzelner Module (Themenfelder der Sportwissenschaft, Forschungsprojekt in der Sportwissenschaft, Sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, Theorie und Praxis Module, Exkursion) sind Wahlmöglichkeiten auf Veranstaltungsebene vorgesehen.

Für das ordnungsgemäße Studium des Lernbereichs Sportwissenschaft in dem Studiengang Lehramt an Grundschulen sind 33 Leistungspunkten einschließlich Fachdidaktik (12 LP) zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen.

Für das ordnungsgemäße Studium des Faches Sportwissenschaft in dem Studiengang Lehramt für Sonderpädagogik sind 60 Leistungspunkten (LP) einschließlich Fachdidaktik (12 LP) zu erbringen. Hierbei sind ausschließlich Pflichtmodule zu belegen. Innerhalb einzelner Module (Themenfelder der Sportwissenschaft, Forschungsprojekt in der Sportwissenschaft, Sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung und Spezialisierung, Theorie und Praxis Module, Exkursion) sind Wahlmöglichkeiten auf Veranstaltungsebene vorgesehen.

Für das ordnungsgemäße Fachstudium Sportwissenschaft in dem Studiengang Beifach zum Lehramt sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 72 Leistungspunkte (LP) einschließlich Fachdidaktik (12 LP) zu erbringen.

Lehramt Sport an beruflichen Schulen

Für das ordnungsgemäße Studium des Fachs Sport im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik und Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen sind 42 Leistungspunkte zu erbringen. Das Studium umfasst inhaltlich acht Pflichtmodule.

Für das ordnungsgemäße Studium des Fachs Sport im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik und Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen sind 48 Leistungspunkte zu erbringen. Das Studium umfasst inhaltlich sieben Pflichtmodule.

Im Modul „Sportwissenschaftliche Schwerpunktsetzung“ werden zwei Seminare aus unterschiedlichen fachwissenschaftlichen Disziplinen der Sportwissenschaft nach Wahl und Angebot des Instituts für Sportwissenschaft belegt. Je ein Seminar kann aus folgenden naturwissenschaftlichen und verhaltens- und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen ausgewählt werden: a) Naturwissenschaftliche Disziplinen: Biomechanik, Bewegungswissenschaft, Trainingswissenschaft, Prävention und Rehabilitation b) Verhaltens- und gesellschaftswissenschaftliche Disziplinen: Sportpädagogik, Sportpsychologie, Sportsoziologie, Sportmanagement-Sportökonomie.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Curriculum aller Studiengänge ist hinsichtlich der Eingangsqualifikation und der Erreichbarkeit der Qualifikationsziele sowie hinsichtlich der in § 12 StudakkLVO M-V genannten Aspekte adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad und die Abschlussbezeichnung sind stimmig aufeinander bezogen. Im Bachelorstudiengang sollte die Neustrukturierung des Moduls "Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsfelder: Mit-/Gegeneinander Spielen" geprüft werden, mit dem Ziel, dieses später im Studienverlauf anzubieten. Aufgrund der hohen Praxisanteile findet es derzeit oft später als zum Regelprüfungstermin statt. In allen Studiengängen sollte geprüft werden, wie der kompetente Umgang mit KI-Technologien durch gezielte Lehrangebote gefördert werden kann und welche Einsatzmöglichkeiten in der Sportwissenschaft bestehen. Um die beruflichen Perspektiven der Absolvent:innen zu erweitern und den Praxisbezug zu stärken, sollte geprüft werden wie die Möglichkeiten praxisnaher Zusatzqualifikationen zu erlangen gestärkt werden kann. Ebenso sollten die vielfältigen Berufsperspektiven der Sportwissenschaft durch gezielte Informationsangebote an unterschiedlichen Zeitpunkten im Studium sichtbarer gemacht werden, unter anderem vor Studienbeginn, in der Orientierungswoche sowie gegen Mitte der Regelstudienzeit. Im Bachelor- und Masterstudiengang sollte geprüft werden, ob die Studieninhalte in Bezug auf die Sportmedizin und Physiologie erweitert werden können und auch praxisnahe physiotherapeutische Inhalte zur Verbesserung der praktischen Kompetenzen aufgenommen werden können. In den Modulen sollten weiterführende Literaturhinweise ergänzt werden, um die wissenschaftliche Tiefe zu erhöhen und die Definition der Lern- und Qualifikationsziele im Modul „Schwerpunkte der Sportdidaktik“ sollten insgesamt präzisier formuliert werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat werden folgende Empfehlungen vorgeschlagen:

- **E 4:** Im Bachelorstudiengang sollte die Neustrukturierung des Moduls "Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsfelder: Mit-/Gegeneinander Spielen" geprüft werden, mit dem Ziel, dieses später im Studienverlauf anzubieten.
- **E 5:** Die Analyse der Einsatzmöglichkeiten von KI in theoretischen und praktischen Anwendungsfeldern innerhalb der Sportwissenschaft und des Lehramts sollte im Curriculum integriert werden.
- **E 6:** Ein Ausbau der Möglichkeiten zur Erlangung praxisnaher Zusatzqualifikationen, beispielsweise durch Zertifikate wie die Übungsleiterlizenz oder die Lizenz als Präventionstrainer:in gemäß ZPP wird empfohlen.
- **E 7:** Die Studieninhalte zur Differenzierung innerhalb der Sportmedizin und Physiologie sollten erweitert werden.
- **E 8:** Zur Verbesserung praktischer Kompetenzen sollte eine Ergänzung praxisnaher physiotherapeutischer Inhalte erfolgen.
- **E 9:** Eine stärkere Betonung der vielfältigen Berufsperspektiven, die sich aus dem Studium ergeben und Bereitstellung gezielter Informationsangebote zu verschiedenen Zeitpunkten im Studienverlauf wird empfohlen.
- **E 10:** Es wird empfohlen, in den Modulbeschreibungen weiterführende Literaturhinweise zu ergänzen, um die wissenschaftliche Tiefe zu erhöhen.
- **E 11:** Im Modul "Schwerpunkte der Sportdidaktik" sollte eine präzisere Definition der Lern- und Qualifikationsziele erfolgen.

2.3.3. Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Philosophische Fakultät an der Universität Rostock bietet eine Reihe von Serviceangeboten und Veranstaltungen an, die sich gezielt an internationale Studierende und Geflüchtete richten. Dazu gehören eine Veranstaltung für internationale Studierende während der O-Woche in englischer Sprache, die Europa Sommer Akademie für potentielle internationale Studierende und die Teilnahme am Internationalen Tag.

Die Fakultät unterstützt auch die inländischen Studierenden bei der Organisation von Auslandssemestern und bietet eine umfassende Unterstützung durch die Auslandsbeauftragten der Institute an. Um Möglichkeiten der Mobilität für Studierende zu schaffen, werden am Institut für Sportwissenschaften Module und Lehrveranstaltungen des Wahlpflichtbereichs in der Regel sowohl im Winter-, als auch im Sommersemester angeboten. Ferner wird das „Vorstudieren“ von Lehrveranstaltungen und Modulen ermöglicht, sodass sich die Studierenden ein Mobilitätsfenster „freiplanen“ können.

Bei Auslandsaufenthalten wird zudem vor Beginn des Aufenthalts eine Lehr- und Lernvereinbarung/ein Learning Agreement abgeschlossen, um die Anerkennung der im Ausland absolvierten Leistungen sicherzustellen. Zudem bietet das Rostock International House Beratungs- und Informationsangebote.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studiengänge halten geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität nach § 12 Abs. 1 Satz 4 StudakkLVO M-V vor. Die Studierenden kennen die bestehenden Möglichkeiten, auch wenn Sie diese bisher nur bedingt wahrnehmen. Die Anerkennungen werden zielführend und studierendenfreundlich gehandhabt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.4. Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Das Institut für Sportwissenschaft verfügt derzeit über zwei Professuren. Das Institut konnte eine weitere Professur für die Didaktik des Faches Sport vom Wissenschaftsministerium des Landes M-V dauerhaft zur Besetzung einwerben. Die Professur ist aktuell im Besetzungsverfahren. Ferner verfügt das Institut über 11,5 VzÄ für wissenschaftliche Mitarbeiter*innen, verteilt auf 14 Personen. Daneben gehören acht nichtwissenschaftliche Mitarbeiter*innen zum technischen Personal. Zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen sowie das technische Personal haben neben ihren Aufgaben im Rahmen von Forschung und Lehre am Institut auch Aufgaben im allgemeinen Hochschulsport. Zahlreiche Lehraufträge sowie Tutorate erweitern und ergänzen das Lehrangebot. Der Hochschulsport stellt eine Plattform für die Studierenden zur Verbesserung der Eigenrealisation als Kursteilnehmer:innen sowie für die Sammlung von Lehrerfahrungen als Kursleiter:innen für die Studierenden zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt erscheint das für den Studiengang vorgesehene und eingesetzte Personal sowohl qualitativ (Qualifikationsgrad und inhaltliche Ausrichtung) als auch quantitativ (Kapazität) angemessen. Das Curriculum kann umgesetzt werden. Die Besetzung der vorhandenen Stellen entspricht den Vorgaben aus §12 Abs. 2 StudakkLVO M-V.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.5. Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Das Institut Sportwissenschaft konnte im Februar 2024 ein eigens für die Bedarfe der Sportwissenschaft neu errichtetes Gebäude beziehen. Das Gebäude verfügt über großzügige Laborflächen für die theoretischen Fachwissenschaften mit einem durch die DFG finanzierten Großgerät. Ein Hörsaal sowie ein Seminarraum sind mit modernster Präsentations- und Konferenztechnik ausgestattet. Ein eigener PC-Pool mit Internetzugang und Rechnerarbeitsplätzen steht den Studierenden im Haus zur Verfügung. Für die Praxisveranstaltungen sind eine eigene Sporthalle im Haus, sowie weitere Sportflächen verfügbar. Für alle Sportarten und Bewegungsfelder sind umfangreiche

Materialsammlungen für die Lehre vorhanden. Das Institutsgebäude besitzt einen eigenen Raum für die Fachschaft sowie ein Eltern-Kind-Zimmer, das auch Studierenden zur Verfügung gestellt werden kann.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ressourcenausstattung entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StudakkLVO M-V und sowohl Lehrende als auch Studierende geben diesbezüglich eine positive Rückmeldung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.3.6. Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Die Prüfungsverwaltung an der Universität Rostock basiert auf einem dezentralen System von Prüfungsämtern, die in den einzelnen Fakultäten angesiedelt sind. Das erlaubt eine den jeweiligen Fächerkulturen angemessene Prüfungsverwaltung. Lediglich das Zentrale Prüfungs- und Studienamt für das modularisierte Lehramt (ZPA) bildet hierbei eine Ausnahme. Die Prüfungsverwaltung läuft derzeit über die POS-GX Systeme der HIS, die Universität Rostock befindet sich allerdings gerade in der Umstellung auf HISinOne.

Die Prüfungen und zu absolvierenden Leistungen in den Studiengängen umfassen mit Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Praktischen Prüfungen und mündlichen Prüfungen unterschiedliche Formen. Bei der Konzeption der Module für die einzelnen Studiengänge wurde darauf geachtet, dass die Festlegung der Prüfungsformen kompetenzorientiert erfolgt. Die Abschlussarbeiten in den Masterstudiengängen sind im Rahmen eines Kolloquiums zu verteidigen, um zu überprüfen, ob die Absolvent:innen auch den wissenschaftlichen Diskurs beherrschen.

Die studienbegleitenden Modulprüfungen in Form von Referaten/Präsentationen, praktischen Prüfungen und Lehrproben können auch vorlesungsbegleitend abgelegt werden, wenn die Studierenden spätestens in der zweiten Vorlesungswoche über die für sie geltende Prüfungsart, deren Umfang und den jeweiligen Abgabetermin von der Dozentin/dem Dozenten in Kenntnis gesetzt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StudakkLVO M-V. Es werden mündliche und schriftliche Prüfungsformen sowie verschiedene Prüfungsformate berücksichtigt. In allen Studiengängen sollte geprüft werden, ob die Beschreibung der Prüfungsleistungen verbessert werden kann, um Studierenden eine bessere Orientierung zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- **E 12:** In allen Studiengängen sollte geprüft werden, ob die Beschreibung der Prüfungsleistungen verbessert werden kann, um Studierenden eine bessere Orientierung zu ermöglichen.

2.3.7. Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Für alle Studiengänge kann die Überschneidungsfreiheit trotz der spezifischen Herausforderung durch die Kombination von fachwissenschaftlichen und methodisch-praktischen Lehrveranstaltungen innerhalb des Faches Sportwissenschaft gewährleistet werden. Diese wird durch Einsatz von wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen erreicht, die sowohl im Winter-, als auch im Sommer studiert werden können. Ferner werden umfangreich Tutorate sowie die Studienberatung eingesetzt. Bei der Kombination unterschiedlicher Fächer kann es zu Überschneidungen und erhöhten Arbeitsbelastungen in einzelnen Semestern kommen. Um den Überschneidungen zu begegnen hat die

Universität Rostock ein Modell zur Überschneidungsfreiheit erarbeitet, dass mit der anstehenden Reformierung des Lehramtes eingeführt werden soll.

Eine intensive Beratung von Studienanfänger:innen sowohl durch die Lehrenden als auch durch die Fachschaft unterstützt den Studienerfolg unmittelbar zu Beginn des Studiums. Die sportpraktische Eignungsprüfung im Vorfeld des Studiums sorgt für eine hohe Identifikation mit dem Fach und trägt ebenfalls zum Studienerfolg bei. Ein reger Austausch mit der Fachschaft garantiert eine enge Einbindung der Studierenden in die Belange des Studiums. Die Fachschaft nimmt regelmäßig an den Dienstberatungen des Instituts teil.

Das Institut fühlt sich dem Sport verpflichtet und hält daher einen „Leistungssportbeauftragten“ vor, der als Ansprechpartner für Leistungssportler:innen zur Vereinbarkeit von Leistungssport und Studium beitragen kann. Die Universität Rostock als Partnerhochschule des Spitzensports unterstützt Leistungssportler:innen bei der dualen Karriere flankierend.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist gemäß den Anforderungen in § 12 Abs. 5 StudakkLVO M-V erfüllt. Die Studierbarkeit in Regelstudienzeit kann grundsätzlich gewährleistet werden. Im Gespräch mit den Studierendenvertreter:innen wird die Studierbarkeit der Studiengänge unterstrichen und die Möglichkeiten für individuelle Absprachen mit den Dozierenden hervorgehoben, um Lösungen für auftretende Schwierigkeiten im Studium zu finden. Anhand der beschriebenen Lerninhalte und der anstehenden Prüfungsleistungen erscheint der Arbeitsaufwand pro Modul angemessen für die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4. Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

2.4.1. Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird strategisch im Rahmen von (Neu)Berufungen geachtet. Denominationen werden angepasst, um den Bedarfen und dem aktuellen Stand der Wissenschaft gerecht zu werden. Das Sportinstitut ist Mitglied im Sportwissenschaftlichen Fakultätentag, die dort entwickelten Vorschläge für die Gestaltung von Curricula werden allen Lehrenden, insbesondere den Studiengangverantwortlichen übermittelt. Daneben fließt die Arbeit von nationalen und internationalen Fachgesellschaften (z.B. Memorandum der dvs zur Gestaltung von Curricula und Institutsstrukturen) und deren Ausschüssen in die laufende Diskussion der Weiterentwicklung der Studiengänge und Aktualisierung der Lehrinhalte ein.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen nach § 13 Abs 1 StudakkLVO M-V sind in allen Studiengängen gewährleistet. Die dargestellten Maßnahmen sind aus Sicht der Gutachter:innengruppe eine gute Möglichkeit die Aktualität der Lehre sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.2. Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Das Studium orientiert sich an den Ländergemeinsamen inhaltlichen Anforderungen für die Fachwissenschaften und die Fachdidaktiken in der Lehrerbildung um (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 16.05.2019 www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf). Es baut auf dem Lehrkräftebildungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LehrBiGMV2013rahmen/part/X>) sowie der Lehrkräfteprüfungsverordnung (<https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-LehrPrVMV2012rahmen>) auf.

Eine Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes wird für das Jahr 2025 erwartet. Statt der getrennten Ausbildung für ein Lehramt an Gymnasien und eines an Regionalen Schulen soll es zukünftig eine gemeinsame Ausbildung für beide Lehrämter geben. Im Zuge dessen sollen die vorgesehenen Leistungspunkte pro Fach auf 81 Punkte Fachwissenschaft sinken und die Fachdidaktik auf 18 Leistungspunkte angehoben werden. Mit einer Anwendung der Reform wird zum Wintersemester 2026/2027 gerechnet.

Die Koordination der Reformen erfolgt durch die Reformkommission Lehrerbildung, koordiniert durch das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung, in dem die Fakultät durch den Studiendekan als dauerhaftem Mitglied vertreten ist.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben und fachlichen Anforderungen ist vollumfänglich gegeben. Durch die angekündigte Novelle des Lehrkräftebildungsgesetzes sollte eng begleitet und auf mögliche Schwierigkeiten hingewiesen werden, um diesen rechtzeitig begegnen zu können. Gleichzeitig sollte geprüft werden, ob Herausforderungen im Lehramt, insbesondere in Bereichen, in denen Studierende ihre Kompetenzen als ausbaufähig einschätzen, z.B.: Strategien zur Konfliktlösung im Schulkontext, Förderung von Schüler:innen mit Lernstörungen und -schwierigkeiten, Diagnostik von Lernvoraussetzungen, Unterstützung von Schüler:innen mit Beeinträchtigungen und Behebung von Benachteiligungen im Schulkontext, in den Veranstaltungen stärker berücksichtigt werden können.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

Dem Rektorat wird folgende Empfehlung vorgeschlagen:

- **E 13:** Es wird empfohlen, die speziellen Herausforderungen im Lehramt (z.B. Konfliktlösung, Förderung von Schüler:innen mit Beeinträchtigungen und Behebung von Benachteiligungen im Schulkontext) stärker zu berücksichtigen.

2.4.3. Studienerfolg (§ 14 StudakkLVO M-V)

Sachstand

Auf zentraler Ebene führt die Stabsstelle für Hochschul- und Qualitätsentwicklung (HQE) gemäß Qualitätsordnung und Qualitäts-, Befragungs- und Monitoringkonzept regelmäßig Qualitätsgespräche, Befragungen (Studieneingangs-, Studierenden-, Exmatrikulations- und Absolvent:innenbefragung) und ein Studiengangs- und Prüfungsmonitoring durch. Die Ergebnisse der zentralen Befragungen und des Monitorings werden den Fakultäten zur Ableitung von Maßnahmen übergeben.

Zur Weiterentwicklung von Studienprogrammen befasst sich die Senatskommission für Studium, Lehre und Evaluation (SK SLE) intensiv mit jedem Satzungsänderungsprozess. Auf Antrag der jeweiligen Fakultät wird zunächst in einer ersten Lesung geplante Änderung vorgestellt. Anschließend entscheidet die SK SLE über die Verfahrensart, z.B. ob eine zweite Lesung erforderlich ist und ob eine s.g. Reformkommission einberufen werden muss. Sofern eine zweite Lesung angesetzt wird, bestimmt die SK SLE aus der Reihe ihrer Mitglieder eine:n Rapporteur:in. Die/der Rapporteur:in prüft die Studiengangsunterlagen anhand eines Leitfadens intensiv auf Studierbarkeit und auf die Einhaltung inhaltlicher interner und externer Kriterien und erstattet der SK SLE Rapport über eventuelle Besonderheiten des eingereichten Studiengangs. Formale Kriterien werden durch die Stabsstelle HQE geprüft, welche auch den gesamten Satzungsprozess begleitet.

Die dezentrale Qualitätsentwicklung der Fakultät regelt das Qualitätskonzept der Philosophischen Fakultät. Als wichtiges Instrument zur Qualitätssicherung wird jedes Semester eine Lehrveranstaltungsevaluation (LVE) durchgeführt, wobei jede Lehrperson gemäß Qualitätsordnung mindestens einmal im Jahr evaluiert werden muss. Die Evaluationsergebnisse werden auf Institutsebene beraten.

Die Sicherung des Studienerfolgs an der Universität Rostock wird durch zahlreiche Maßnahmen in unterschiedlichen Phasen sichergestellt. Diese Maßnahmen sind Teil von Qualitätskreisläufen im Qualitätsmanagement der Philosophischen Fakultät. Zu Beginn werden Interessenten durch umfassende Informationen über die Inhalte des Studiengangs aufgeklärt, um Irritationen zu vermeiden. Studierende werden während des Studiums durch zahlreiche Maßnahmen unterstützt, wie Sprechstunden, interaktive Veranstaltungen und Feedback zu ihren Vorträgen. Die Fachschaften veranstalten Events, um die Vernetzung und das Kennenlernen unter den Studierenden zu fördern. Die Maßnahmen während des Studiums können in organisatorische und inhaltliche Maßnahmen unterteilt werden. Die organisatorischen Maßnahmen umfassen Sprechstunden und interaktive Veranstaltungen, während die inhaltlichen Maßnahmen auf die Vermittlung von Inhalten und die Förderung der aktiven Teilnahme der Studierenden ausgerichtet sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienerfolg wird durch verschiedene Strategien und Ansätze auf verschiedenen organisationalen Ebenen sichergestellt (Stabsstelle, Fakultät, Fachrichtungen und Institut). Positiv hervorzuheben ist, dass dies als Teil der universitären Qualitätsentwicklung verstanden wird. Der direkte Dialog zwischen den Studierenden und Lehrenden scheint gut zu funktionieren und für beide Seiten zielführend zu sein. Der Studienerfolg ist gemäß den Anforderungen in § 14 StudakkLVO M-V erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

2.4.4. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 StudakkLVO M-V](#))

Sachstand

Die Universität Rostock ist als familiengerechte Hochschule auditiert, sie verfügt z. B. über ein Familienbüro als erste Anlaufstelle und über Kooperationen mit Kindertagesstätten. Die Universität engagiert sich in verschiedenen Programmen zur Förderung von Frauen in der Wissenschaft (z. B. Professorinnenprogramm). Insbesondere bei Neubesetzungen von Professuren wird auf eine Erhöhung des Frauenanteils geachtet. Zudem gibt es eine Prorektorin für Prorektorin für Forschung, Talententwicklung und Chancengleichheit. Alle Fakultäten verfügen außerdem über eine Gleichstellungsbeauftragte.

Studierenden mit chronischen Krankheiten oder Behinderungen steht ein Beauftragter für chronisch Kranke und Behinderte Studierende zur Verfügung. Zudem bietet das Studierendenwerk psychologische Beratungen an. Der AStA hat ebenfalls entsprechende Referate, die als Anlaufstelle dienen. In der Rahmenprüfungsordnung sind zudem individuelle Nachteilsausgleiche vorgesehen, über die der Prüfungsausschuss entscheidet. Die neuen Gebäude sind barrierefrei, bei Altbauten ist dies nicht immer möglich, auch die Homepages sollen zukünftig barrierefrei werden.

Auf Ebene des Studiengangs erfolgt eine individuelle Unterstützung und Begleitung von Studierenden mit chronischen Krankheiten und Einschränkungen sowie von Studierenden in besonderen Lebenslagen durch die Fachstudienberatung und die jeweiligen Dozierenden. Mögliche Nachteilsausgleiche erfolgen in enger Abstimmung mit den jeweiligen Beauftragten der Universität Rostock.

Maßnahmen der Fakultät zu Geschlechtergerechtigkeit beziehen sich im Wesentlichen auf die Verfahren zur Personalauswahl. Insbesondere bei Berufungsverfahren und Beschlüssen im Fakultätsrat wird regelmäßig die Vertreterin der Gleichstellungsbeauftragten einbezogen.

In den leistungsbezogenen Sportarten werden Bewertungen der Eigenrealisation geschlechtsspezifisch durchgeführt. Studierenden und Mitarbeitenden mit Kind steht ein hauseigenes Eltern-Kind-Zimmer im Institutsneubau zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen entspricht der Vorgabe aus dem § 15 StudakkLVO M-V. Es werden verschiedene Ansätze, Stellen und Regularien zur Gewährleistung von Chancengleichheit und -gerechtigkeit sowie für den Nachteilsausgleich genannt, mit denen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt

3. Begutachtungsverfahren

3.1. Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Begutachtung des Clusters Gesellschaft werden unter anderem Teilstudiengänge des Zwei-Fach Bachelor- und Masterstudiengangs der Philosophischen Fakultät betrachtet. Die Konzeption beider Studiengänge wird innerhalb eines separaten Clusters evaluiert. Gleiches gilt für die Teilstudiengänge des allgemeinbildenden und beruflichen Lehramts und für das Beifach zum Lehramt

3.2. Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag (StAkkrStV)
- Landesverordnung zur Regelung der Studienakkreditierung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Studienakkreditierungslandesverordnung - StudakkLVO M-V)

3.3. Prozess der internen Akkreditierung zur Siegelvergabe

Im Rahmen des Qualitätsentwicklungssystems ist vorgesehen, dass alle Studiengänge regelmäßig in einem Turnus von maximal acht Jahren evaluiert werden. Mit Ausnahme der Verfahren zur internen Evaluation/Akkreditierung im Rahmen von Neueinrichtungen oder wesentlichen Änderungen von Studiengängen finden diese Verfahren in der Regel im Cluster fakultätsweise statt. Für Verfahren der Evaluation/Akkreditierung werden gemäß Verfahrensrichtlinie zur Einrichtung, Änderung, Akkreditierung und Aufhebung von Studiengängen Kommissionen mit externen Gutachtern zur Bewertung der Studienqualität eingesetzt. In der Kommission müssen mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Studierenden, eine Vertreterin/ein Vertreter der Berufspraxis sowie in der Regel mindestens zwei hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen/Experten mitwirken. Die Beteiligung von Absolvent:innen der Studiengänge findet über die Einbeziehung der Ergebnisse der Absolvent:innenbefragung statt. Im Rahmen der Evaluation wird eine Selbstbeschreibung durch die Fakultät erstellt, welche gemeinsam mit den Studiengangsdokumenten und einem ergänzenden Datenset aus Befragungs- und Monitoringergebnissen ca. sechs Wochen vor der eigentlichen Begutachtung an die Kommissionsmitglieder versendet wird. Die Vor-Ort-Begehung besteht aus verschiedenen Gesprächsrunden mit unterschiedlichen Statusgruppen (Rektorat, Studierende, Lehrende), internen Besprechungen der Gutachter:innenkommission und i.d.R. einer Begehung der Lehr- und Lernorte. Die Mitglieder der Kommission evaluieren die entsprechenden Studienangebote anhand eines Frageleitfadens, der alle Akkreditierungskriterien abdeckt, geben Anregungen für die Weiterentwicklung und formulieren gleichzeitig einen Vorschlag für die interne Akkreditierung (ggf. Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen). Dieser Fragenleitfaden dient als Vorlage für die Erstellung des gemeinsamen Gutachtens der Kommission.

Das Gutachten der Kommission dient als Vorschlag für Empfehlungen und Auflagen im Rahmen des Verfahrens der internen Akkreditierung. In begründeten Fällen kann das Rektorat von den Vorschlägen der Kommission abweichen und vorgeschlagene Empfehlungen oder Auflagen umformulieren oder streichen. Die dezentrale Struktureinheit erhält Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gutachten, bevor die Unterlagen in das Verfahren der internen Akkreditierung übergeben werden.

Das Verfahren der internen Akkreditierung schließt sich mit folgenden Verfahrensschritten an:

- Diskussion des Gutachtens und der Stellungnahme in der Senatskommission Studium, Lehre und Evaluation und Empfehlung für den Akademischen Senat
- Empfehlung des Akademischen Senats zur internen Akkreditierung
- Beschlussfassung zur internen Akkreditierung im Rektorat
- Veröffentlichung auf der Homepage der Stabsstelle HQE und in der zentralen Datenbank akkreditierter Studiengänge des Akkreditierungsrats
- Anzeige der Veröffentlichung im zuständigen Ministerium
- Ggf. Erfüllung von Akkreditierungsaufgaben und Beschluss über die Auflagenerfüllung durch das Rektorat

3.4. Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Wilfried Alt (Abteilung Biomechanik und Sportbiologie, Universität Stuttgart)
- Prof. Dr. Nicola Brauch (Lehrstuhl für Didaktik der Geschichte, Ruhr-Universität Bochum)

b) Vertreter:in der Berufspraxis

- Dr. Angela Huang (Forschungsstelle für die Geschichte der Hanse und des Ostseeraums, Lübeck)
- René Portwich (Geschäftsführer vital & physio GmbH, Akademie für Gesundheit & Wirtschaft, VDB-Verband der Physiotherapeuten e.V. Meck./Vorp.)

c) Studierende:r

- Tabea Herbst (Lehramt an Gymnasien (Geschichte/Englisch) Leibniz Universität Hannover)
- Robert Ritter (Bachelorstudiengang Psychologie, Technische Universität Dresden)

4. Datenblatt

4.1. Daten zur Akkreditierung

Selbstdokumentation an die Gutachtergruppe:	13.01.2025
Zeitpunkt der Begutachtung:	13.03.2025 bis 14.03.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Universitätsleitung, Fakultätsleitung, Lehrende, Studierende, nicht-wissenschaftliches Personal
An räumlicher und sachlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Begutachtung B.A. und M.A. Sportwissenschaft (Zwei-Fach Studiengang)

Erstakkreditiert:	Von 14.05.2018 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 29.09.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Sport im B.A. und M.A. Wirtschaftspädagogik

Erstakkreditiert:	12.06.2017 bis 30.09.2022
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 05.08.2024 bis 30.09.2032
Begutachtung durch:	Universität Rostock

ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2022 bis 30.09.2024 Fristverlängerung erfolgte durch Rektorat der Universität Rostock im Zuge der Umstellung auf neues Recht
------------------------	---

Begutachtung von Sport im B.Ed. und M.Ed. Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen

Erstakkreditiert:	Von 10.02.2020 bis 30.09.2025
Begutachtung durch:	Universität Rostock
Aktueller Akkreditierungszeitraum:	Von 21.07.2025 bis 30.09.2033
Begutachtung durch:	Universität Rostock

Begutachtung von Sportwissenschaft im Lehramt für Gymnasium, Regionale Schule, Sonderpädagogik, Grundschule und Beifach zum Lehramt

Begutachtung durch:	Universität Rostock
---------------------	---------------------

Anhang: Auszüge aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Studienakkreditierungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Längere Regelstudienzeiten sind bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, soweit das Landeshochschulgesetz nicht andere Abschlussbezeichnungen vorsieht. ²Ausnahmen sind bei Multiple-Degree-Abschlüssen möglich. ³Eine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit findet nicht statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen.

³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule

erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und –qualifizierung

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen sowie für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren. [Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 StudakkLVO M-V](#)

[Zurück zum Prüfbericht](#)